

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Per E-Mail an
stellungnahme@bmsg.gv.at

Unser Zeichen Sche

Sachbearbeiter Mag. Schedina

Telefon +43 | 1 | 811 73-238

eMail schedina@kwt.or.at

Datum 29. März 2007

Stellungnahme zum Entwurf SRÄG 2007

Referenten:

KR Johann Mitterer
Prof. Werner Sedlacek
Mag. Christine Hapala

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme und teilt wie folgt mit:

- (1) zu § 41a Abs. 4 ASVG: In der geltenden Fassung wird festgehalten, dass für die Sozialversicherungsprüfung die für die Prüfungen nach § 151 der Bundesabgabenordnung maßgeblichen Vorschriften der Bundsabgabenordnung gelten. Richtigerweise müsste hier auf § 147 BAO verwiesen werden.
- (2) zu §§ 79a Abs.2 und 108e Abs. 9 Z 4 und 5 ASVG: Im gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, dass die erstmalige Ermittlung von Abweichungen zu den im Bericht der Kommission über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung angenommenen wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung auf das Jahr 2010 (anstelle 2007) verschoben wird.

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder ist diese Verschiebung durch Nichts begründet. Sollte es im Jahr 2010 zu Anpassungen kommen auf Grund der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten, werden diese Anpassungen weit stärker ausfallen müssen auf Grund der langen Zeitspanne.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich daher gegen eine Verschiebung der erstmaligen Ermittlung von Abweichungen auf das Jahr 2010 aus.

- (3) zu § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG: Gemäß dieser Regelung sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung auf Antrag Personen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 oder § 2 Abs. 2 FSVG, die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 (...) nicht übersteigen, ausgenommen.

Mit der Änderung durch BGBl. I Nr. 101/2006 wurde die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 von EUR 22.000,00 auf EUR 30.000,00 angehoben.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat mit Schreiben vom 14.12.2006 an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder klaggestellt, dass in der Praxis von einem dynamischen Verweis ausgegangen wird und daher für Beitragsjahre ab 01.01.2007 bis auf weiteres die Umsatzgrenze in Höhe von EUR 30.000,00 für die Prüfung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG herangezogen werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt daher an, den gegenständlichen Verweis auf das UStG 1994 wie folgt abzuändern:

...die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 nicht übersteigen...

Der Hinweis auf die geltende Fassung kann im Hinblick auf § 20b FSVG uE entfallen.

- (4) zu § 4 Abs. 2 Z 2 GSVG: ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 2 Z 2 lit. b GSVG

„Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. ...

2. die Bezieher einer Pension nach diesem Bundesgesetz

a) wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit – bei Hinterbliebenen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen – zurückgeht, die nicht die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründet hat;

b) wenn und sobald für die Personengruppe, der der Pensionist aufgrund seiner früheren Erwerbstätigkeit angehört hat, aufgrund eines Antrages nach § 5 keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht.“

Die vorstehend wiedergegebenen Gesetzesstellen betreffen insbesondere die selbständig erwerbstätigen Wirtschaftstreuhänder, weil diese bis 31.12.1999 mit ihrer selbständigen Berufsausübung nicht krankenpflichtversichert waren.

Ob nun die Pension eines solchen Wirtschaftstreuhänders krankenpflichtversichert ist oder nicht, bestimmte die SVAgW nicht nur vor dem 01.01.2000, sondern bestimmt sie auch seit dem 01.01.2000 weiterhin nach lit. a des § 4 Abs. 2 Z 2 GSVG (früher § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG) und nicht nach dessen lit. b.

Diese Vorgangsweise der SVAgW ist nicht nur richtig, sondern auch deshalb zu begrüßen, weil die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 2 lit. b GSVG verfassungswidrig ist: § 4 Abs. 2 Z 2 lit. b GSVG

steht nicht nur in Konkurrenz zur lit. a, sondern stellt alleine auf die Mitgliedschaft zu einer der angesprochenen Berufsgruppen, also insbesondere WT, ab und nimmt auf etwaige Monate der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit etc.) im Rahmen des Pensionsversicherungsverlaufes nicht Rücksicht.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher an, § 4 Abs. 2 Z 2 lit. b GSVG ersatzlos zu streichen.

- (5) zu § 25 Abs. 4 Z 1 GSVG: Diese Gesetzesstelle regelt die fixe Bemessungsgrundlage in der Krankenversicherung in den ersten beiden Jahren der Pflichtversicherung.

Diese Gesetzesstelle wurde im Jahr 2002 neu geregelt. Den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, eine finanzielle Entlastung und eine bessere Kalkulierbarkeit der Kosten für JungunternehmerInnen zu schaffen.

Im Gesetzestext wurde diese Absicht insofern umgesetzt, dass diese Begünstigung in der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 nur dann zusteht, wenn in den letzten 120 Kalendermonaten vor dem Beginn der Pflichtversicherung keine solche vorlag.

Der Zeitraum von 120 Kalendermonaten entspricht bewusst jenem, welcher auch Kriterium für das Vorliegen der Eigenschaft als Neugründer gemäß dem NEUFÖG ist.

In der Praxis wird die Wortfolge „... keine **solche** in der“ von der SVA nicht beachtet und das Gesetz so administriert, als ob statt dessen nur „... keine ...“ im Gesetz stehen würde. Die Frage, worauf sich diese – laut Auskunft von den Juristen der SVA festgestellte - Rechtsansicht stützt, bleibt seitens der Mitarbeiter der SVA unbeantwortet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass vom Versicherten ein Bescheid angefordert und dagegen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Dies hat zur Folge, dass diese Begünstigung für JungunternehmerInnen nicht angewendet wird, wenn diese in den letzten 120 Kalendermonaten eine Pflichtversicherung als „Neue Selbständige“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 hatten.

Dies trifft besonders auf Gewerbetreibende zu, welche in den Jahren zuvor während Ihrer Berufsausbildung wissenschaftlich oder vortragend tätig waren. JungunternehmerInnen, welche hingegen während Ihrer Ausbildung im Rahmen von Dienstverträgen oder Freien Dienstverträgen tätig waren, kommen jedoch in den Genuss dieser Begünstigung.

Dadurch kommt es zu einer Ungleichbehandlung von JungunternehmerInnen, welche alle Kriterien des NEUFÖG erfüllen und als NeugründerInnen anerkannt sind. Diese ungleiche Behandlung ist sicher nicht Wille des Gesetzgebers und auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher an, diesbezüglich eine Klarstellung vorzunehmen, dass eine vorangegangene Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG der Inanspruchnahme der Begünstigung nach § 25 Abs. 4 Z 1 GSVG nicht entgegensteht.

Die Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)